

## § 118 SGG Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Bundesrecht

---

### Erster Abschnitt – Gemeinsame Verfahrensvorschriften -> Vierter Unterabschnitt – Verfahren im ersten Rechtszug

**Titel:** Sozialgerichtsgesetz (SGG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** SGG

**Gliederungs-Nr.:** 330-1

**Normtyp:** Gesetz

#### § 118 SGG – Entsprechende Geltung von Vorschriften der Zivilprozessordnung

(1) <sup>1</sup>Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind auf die Beweisaufnahme die §§ 358 bis 363 , 365 bis 378 , 380 bis 386 , 387 Abs. 1 und 2 , §§ 388 bis 390 , 392 bis 406 Absatz 1 bis 4 , die §§ 407 bis 444 , 478 bis 484 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Weigerung nach § 387 der Zivilprozessordnung ergeht durch Beschluss.

(2) Zeugen und Sachverständige werden nur beeidigt, wenn das Gericht dies im Hinblick auf die Bedeutung des Zeugnisses oder Gutachtens für die Entscheidung des Rechtsstreits für notwendig erachtet.

(3) Der Vorsitzende kann das Auftreten eines Prozessbevollmächtigten untersagen, solange die Partei trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens unbegründet ausgeblieben ist und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird.